

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 24.02.2015
Beratungspunkt	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Konversionsgelände Donaueschingen" - Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Konversionsgelände Donaueschingen“ wurde im vergangenen Jahr zur Aufnahme in ein städtebauliches Förderprogramm zum Programmjahr 2015 angemeldet. Mit diesem Aufnahmeantrag sind in der Folge verschiedene formale Schritte verbunden. So müssen unter anderem vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Konversionsgelände Donaueschingen“ durch Sanierungssatzung die Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB durchgeführt werden. Diese Vorbereitenden Untersuchungen sollen parallel mit der Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) erfolgen.

Die Vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die Vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Als vorläufiges Ziel und Zweck der Sanierung wird bestimmt:

- Grundlegende Quartiersumnutzung der aufzugebenden militärischen Liegenschaft.

Das Untersuchungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan vom 21.10.2014 grau hinterlegt umgrenzt, der zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird (**Anlage**).

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden durch den Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen eingeleitet. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Mit Bekanntmachung des Beschlusses werden für die Grundstückseigentümer und sonstige Betroffene Rechtsverpflichtungen ausgelöst. Dies sind zunächst Auskunftspflichten nach § 138 BauGB, z.B. über den Zustand der Gebäude aber auch eine Duldungspflicht wie das Betretungsrecht von Grundstücken durch Beauftragte der Stadt oder beteiligter Behörden.

$\frac{1}{5}$

Beschlussvorschlag:

1. Das geplante Sanierungsgebiet wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Daher werden für das im beiliegenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 21.10.2014 dargestellte Gebiet „Konversionsgelände Donaueschingen“ gem. § 141 BauGB Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt.
2. Der Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich im Mitteilungsblatt bekanntzumachen. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB ist hinzuweisen.

Beratung: